



D/11237/2024

A/4742/2024

30.04.2024

VERORDNUNG **einer Bausperre gemäß § 75 TROG 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 29.04.2024 zu Tagesordnungspunkt 6 einstimmig gemäß § 75 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 beschlossen, nachstehende Bausperre für das Gemeindegebiet zu erlassen.

§ 1

Beabsichtigte Planungsmaßnahmen

Die Gemeinde Weerberg beabsichtigt im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet geltende Bestimmungen festzulegen, um eine maßstäbliche und eine der örtlichen Struktur der Gemeinde entsprechende geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund der für die Wohnnutzung zur Verfügung stehenden Baulandreserven von rund 5 ha soll die künftige Bebauung zielgerichtet entsprechend der jeweiligen baulichen Gebietsstruktur sowie bedarfsorientiert und angepasst an den infrastrukturellen Entwicklungsstand der Gemeinde gesteuert werden.

Wesentlich ist hierbei die Abgrenzung von Vorhaben, deren Dimension mit Blick auf die Gesamtheit der Baulandreserven entsprechende Auswirkungen beispielsweise auf die technische oder soziale Infrastruktur oder die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde erwarten lässt und deren Steuerung über die Bebauungsplanung zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung aus fachtechnischer Sicht als zweckmäßig erachtet wird.

Für Grundstücke, die als Wohngebiete gem. § 38 bzw. als Mischgebiete gem. § 40 TROG 2022 oder als Sonderflächen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die ein Bebauungsplan nicht besteht, soll die Zulässigkeit von Neu-, Zu- und Umbauten auf Vorhaben beschränkt sein, die eine Nutzfläche je Bauplatz von insgesamt 250 m² und eine Nutzflächendichte von 0,4 nicht übersteigen, deren Bauhöhe 2 oberirdische Geschosse nicht überschreitet und deren Baumassendichte mindestens 1,0 aufweisen.

Um die Durchführung von Baumaßnahmen, die diesen Planungszielen widersprechen, bis zur Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuschließen, wird im Interesse der Erhaltung einer geordneten und zweckmäßigen baulichen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 75 TROG 2022 eine Bausperre erlassen.

§ 2 Betroffene Bauvorhaben

Ab dem Inkrafttreten der Bausperrenverordnung darf die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen und den genannten Bedingungen im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden. Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ist ab diesem Zeitpunkt nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2022 zu untersagen.

§3 Dauer der Sperre

Die Bausperre tritt spätestens zwei Jahre nach der Auflage des Entwurfes über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes außer Kraft.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Gerhard Angerer**



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 30.04.2024

Angeschlagen am 30.04.2024
Abgenommen am 15.05.2024

eingegangene Stellungnahmen: ........